

auf seine Gefolgschaft zu sichern, dies zeigt auch die Bestimmung der Neuchinger Synode über die Mißachtung des (herzoglichen) Siegels²⁰⁹, dafür erlangte der Herzog einen höheren Schutz für die Amtstätigkeit seiner Gefolgsleute.

Offensichtliches Ziel all dieser Maßnahmen war die Stärkung der herzoglichen Macht sowohl im öffentlichen als auch im grundherrschaftlichen Bereich. Personell abgestützt wurde dies durch die Förderung der *servi principis*, denen durch Freilassung der ständische Aufstieg ermöglicht wurde, ohne daß sie dadurch aus der Sphäre der herzoglichen Munt gänzlich entlassen worden wären²¹⁰.

Doch profitierten nicht nur die *servi principis* vom Ausbau der herzoglichen Macht. Es muß um den Herzog auch eine Gruppe äußerst mächtiger und einflußreicher Männer gegeben haben²¹¹, die auch als öffentliche Amtsträger, *comites* und *iudices*, nachweisbar sind. Beispielhaft sei hier nur einer der Bedeutendsten dieser Gruppe genannt, Graf Machelm, *vir clarissimus*²¹². Einige dieser Männer müssen ihr Schicksal aufs engste an die Politik Tassilos III. geknüpft haben, denn sie scheinen nach der Machtübernahme Karls 788 ihre Ämter weitgehend verloren zu haben²¹³. Man gewinnt den Eindruck, daß der Herzog versuchte, das Herzogtum durch loyale und ihm eng verbundene Männer aus den höchsten und aus den niedrigsten Schichten zusammenzuhalten und herrschaftlich zu durchdringen.

Die hier aufgezeigten Zusammenhänge zwingen nun dazu, nochmals das Phänomen der herzoglichen *beneficia* ins Auge zu fassen. Wie oben dargelegt, ist zu vermuten, daß die geschwächte Position Herzog Odilos die Ursache für die Ausgabe von Herzogsgut als *beneficia* an die *liberi/nobiles* war. Mit der Verleihung dieser *beneficia* war offensichtlich ein Dienstvertrag verbunden: Die Inhaber mußten dem Herzog neben ihren allge-

²⁰⁹) Ich möchte annehmen, daß sich c. 15 der Neuchinger Synode (wie Anm. 196) S. 103 vor allem auf Amtspersonen bezieht: *Ut si quis signum, quod est sigillum, inbonoraverit vel huiusmodi iniuncta minime impleverit, prima vice arguetur, secunda XL solidos componat, IIIa suum reddat wergeldum, IIIa exterminetur ab acto officio*. Vergleiche dazu auch Lex Baiwariorum (wie Anm. 81) Tit. II, 13.

²¹⁰) Keinerlei Hinweise geben die Quellen, wie sich diese Entwicklung der *servi principis* auf die unteren Schichten der *liberi* ausgewirkt hat.

²¹¹) Brunner (wie Anm. 103) S. 54f. Das Problem der bayerischen „Adelsfamilien“ vor 788 bedarf nach dem Aufsatz von Ludwig Holzfurtner, Untersuchungen zur Namengebung im frühen Mittelalter nach den bayerischen Quellen des achten und neunten Jahrhunderts, Zs. für bayerische LG 45 (1982) S. 3–21, einer neuerlichen Bearbeitung.

²¹²) Störmer (wie Anm. 188) S. 208 ff.; ders., (wie Anm. 1) S. 161.

²¹³) Schulze (wie Anm. 3) S. 161.